

ZH_OBERGERICHT LF220053 vom 1. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220053

FR: ZH_OBERGERICHT LF220053 du 1 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LF220053 del 1 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2021 verstarb die zuletzt in D._____ wohnhaft gewesene B._____. Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 gelangte die Stadt D._____, Abtei- lung Steuern, an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksge- richtes Uster (Vorinstanz). Sie führte aus, der Ehemann der Verstorbenen, E._____, sei am tt.mm.2022 nun ebenfalls verstorben. In Bezug auf ihn bzw. auf B._____ könne indes die Inventarisierung nicht eingeleitet werden, da der Stadt D._____ keine weiteren Erben bekannt seien. Aus diesem Grund werde um einen Erbenruf ersucht bzw. um die Mitteilung, wer Erben der verstorbenen Eheleute B._____E._____ seien (act. 1). 2.1 Die Vorinstanz führte in der Folge die Erbenermittlung durch. Im Lauf des Verfahrens wandte sich X._____ vom Niederösterreichischen Landesverein für Erwachsenenschutz mit Schreiben vom 28. Februar 2022 an die Vorinstanz und machte geltend, der gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter der Schwester der Erblasserin, A._____, zu sein. Er belegte dies mittels einer Urkunde vom 11. Januar 2021 (act. 8). Auf Aufforderung der Vorinstanz (vgl. act. 11) reichte er weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Erbenermittlung ein (act. 16). 2.2 Mit Urteil vom 27. Juni 2022 erwog die Vorinstanz, es sei kein Testament der Erblasserin eingereicht worden, weshalb die gesetzlichen Erben zur Erfolge gelangten. Diese seien der nachverstorbenen Ehemann sowie (mangels Nach- kommen) aus dem Stamm der Eltern F._____ sowie A._____. Da damit keine Ungewissheit über die Erben bestehe und daher keine Gründe für die Anordnung erbangssichernder Massnahmen vorlägen, seien – so erwog die Vorinstanz – kei- ne solchen anzuordnen. Die Vorinstanz erkannte daraufhin im Dispositiv, dass keine erbangssi- chernden Massnahmen angeordnet würden, das Geschäft als erledigt abge- schrieben werde, die Regelung des Nachlasses Sache der gesetzlichen Erben sei und den gesetzlichen Erben auf Verlangen eine auf sie lautende Erbbescheini- gung ausgestellt werde ([act. 20 =] act. 23 [= act. 25]).

- 3 - 3.1 Gegen diesen Entscheid gelangte A._____ (fortan Berufungsklägerin), ver- treten durch X._____, mit Eingabe vom 8. Juli 2022 rechtzeitig (vgl. act. 21) an die Kammer. Sie macht sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht keine erbangssichernden Massnahmen angeordnet. So sei gestützt auf Art. 553 ZGB durch die zuständige Behörde von Amtes wegen die Aufnahme eines Sicherungs- inventars zu veranlassen, wenn ein Erbe unter umfassender Beistandschaft ste- he. Im Falle der Berufungsklägerin sei eine sehr umfassende österreichische Er- wachsenenvertretung angeordnet worden, welche einer umfassenden Beistand- schaft nach schweizerischem Recht gleichzustellen sei, weshalb ein Sicherungs- inventars aufzunehmen sei (act. 24). 3.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–21). Da die Eingabe der Berufungsklägerin keine Originalunterschrift trug, wurde sie mit Verfügung vom 19. Juli 2022 zur Verbesserung zurückgesandt unter der Androhung, bei Säumnis gelte die Eingabe vom 8. Juli 2022 als nicht erfolgt. Zudem wurde

der Berufungsklägerin Frist zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz angesetzt, ansonsten die weiteren gerichtlichen Zustellungen durch Publikation im Amtsblatt erfolgten (act. 27). Die Berufungsklägerin reichte die verbesserte Eingabe innert Frist (vgl. act. 28) ein und erklärte, keine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen zu wollen, sondern die Publikation im Amtsblatt zu wünschen (act. 29). Entsprechend hat die Zustellung dieses Entscheides an die Berufungsklägerin wie angedroht mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich zu erfolgen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 4

Die erbrechtlichen Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB) stellen vorsorgliche Massnahmen dar (BGer 5A_517/2018 vom 9. Januar 2019, E. 2.2.). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist eine Berufung gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 ZPO). Vorliegend handelt es sich um eine erbrechtliche und damit vermögensrechtliche Angelegenheit. Laut Abklärungen der Vorinstanz betrug das Vermögen der Erblasserin gemäss Steuererklärung 2020 rund Fr. 1'884'000.– (act. 5). Es ist

- 4 - damit ohne weiteres von einem Nachlass und damit einem streitwertigen Interesse am vorliegenden Verfahren von über Fr. 10'000.– auszugehen. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). 5.1 In Art. 551 ff. ZGB sind verschiedene Sicherungsmassregeln in Bezug auf den Nachlass vorgesehen. Eine davon ist das in Art. 553 ZGB normierte Erbschafts- oder Sicherungsinventar, wobei es sich um eine amtliche Aufzeichnung des Nachlasses zur Feststellung seines Bestandes im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges handelt (BGE 120 II 293, E. 2). Es soll verhindern, dass zwischen Erbgang und Teilung Vermögenswerte unbemerkt verschwinden. Die zuständige Behörde hat das Sicherungsinventar (u.a.) dann von Amtes wegen anzuordnen, wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft i.S.v. Art. 398 ZGB steht (vgl. Art. 551 u. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB; PraxKomm Erbrecht-EMMEL, 4. Aufl. 2019, Art. 553 N 1 u. 5; BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU,

E. 6

Umstände halber sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben. Da die Berufungsklägerin unterliegt, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.